Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1941

Erster Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG)

— Drucksache V/1812 —

A. Bericht des Abgeordneten Schlee *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1812 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Berlin, den 23. Juni 1967

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Schlee**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/1941*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Strafverfahren

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 420

Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften

Für das Strafverfahren wegen Steuervergehen gelten, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz.

§ 421

Zuständigkeit des Finanzamts bei Steuervergehen

(1) Bei dem Verdacht eines Steuervergehens ermittelt das Finanzamt den Sachverhalt.

(2) Das Finanzamt führt das Ermittlungsverfahren in den Grenzen des § 433 Abs. 1 und der §§ 435, 436 selbständig durch, wenn die Tat

1. ausschließlich Steuerstrafgesetze verletzt oder
2. zugleich andere Strafgesetze verletzt und deren Verletzung Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, die an Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, sobald gegen einen Beschuldigten wegen der Tat ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen ist.

(4) Das Finanzamt kann die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Finanzamt die Strafsache wieder an das Finanzamt abgeben. Das Finanzamt hat die Strafsache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn der Beschuldigte dies beantragt.

§ 422

Sachlich zuständiges Finanzamt

(1) Sachlich zuständig ist das Finanzamt, das die betroffene Steuer verwaltet oder das bei ihrer Verwaltung durch die Oberfinanzdirektion Hilfe leistet.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Rechtsverordnung erläßt, soweit das Finanzamt eine Landesbehörde ist, die Landesregierung, im übrigen der Bundesminister der Finanzen. Die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 423

Örtlich zuständiges Finanzamt

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt,

1. in dessen Bezirk das Steuervergehen begangen oder entdeckt worden ist,
2. das zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens für die Abgabenangelegenheit zuständig ist oder
3. in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz hat.

(2) Ändert sich der Wohnsitz des Beschuldigten nach Einleitung des Strafverfahrens, so ist auch das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz liegt. Entsprechendes gilt, wenn sich die Zuständigkeit des Finanzamts für die Abgabenangelegenheit ändert.

(3) Hat der Beschuldigte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

§ 424

Zusammenhängende Strafsachen

Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach § 423 zur Zuständigkeit verschiedener Finanzämter gehören würden, ist jedes dieser Finanzämter zuständig. § 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 425

Mehrfache Zuständigkeit

(1) Sind nach den §§ 422 bis 424 mehrere Finanzämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Finanzamt, das wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat.

(2) Auf Ersuchen dieses Finanzamts hat ein anderes zuständiges Finanzamt die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Oberfinanzdirektion, der das ersuchte Finanzamt untersteht.

§ 426

Zuständiges Gericht

(1) Ist das Amtsgericht sachlich zuständig, so ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Im vorbereitenden Verfahren gilt dies, unbeschadet einer weitergehenden Regelung nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nur für die Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Strafsachen wegen Steuervergehen sollen beim Landgericht einer bestimmten Strafkammer, beim Amtsgericht einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Verfahren nicht nur Steuervergehen zum Gegenstand hat; sie gelten jedoch nicht für Steuervergehen, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen.

§ 427

Verteidigung

(1) Abweichend von § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung können auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zu Verteidigern gewählt werden, soweit das Finanzamt das Strafverfahren wegen Steuervergehen auf Grund des § 421 Abs. 2 in den Grenzen des § 433 Abs. 1 und der §§ 435, 436 selbständig durchführt; im übrigen können sie die Verteidigung nur in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule führen.

(2) § 138 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 428

Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren

(1) Die Befugnisse des Finanzamts im Besteuerungsverfahren werden durch ein Strafverfahren nicht berührt; jedoch sind Zwangsmittel (§ 202) unzulässig, soweit gegen den Steuerpflichtigen wegen der Abgabenangelegenheit ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

(2) Soweit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in einem Strafverfahren aus den Steuerakten Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die der Steuerpflichtige dem Finanzamt vor Einleitung des Strafverfahrens in Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten offenbart hat, dürfen diese Kenntnisse gegen den Steuerpflichtigen nicht für die Verfolgung einer Tat verwendet werden, die kein Steuerstrafgesetz verletzt. Dies gilt nicht für Verbrechen und Vergehen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verfolgung ist namentlich gegeben bei Verbrechen und vorsätzlichen Vergehen gegen Leib und Leben sowie bei Verbrechen und schwerwiegenden Vergehen gegen den Staat und seine Einrichtungen.

§ 429

Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen

(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen dem Betroffenen

1. gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder
2. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluß des Verfahrens überlassen

werden.

(2) Der nach Absatz 1 Nr. 1 erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sachen.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

§ 430

Verfall

Hat ein Unbekannter, der bei einem Steuervergehen auf frischer Tat betroffen wurde, aber entkommen ist, Sachen zurückgelassen und sind diese Sachen sichergestellt oder beschlagnahmt worden, weil sie eingezogen werden können, so verfallen sie nach Ablauf eines Jahres dem Staat, wenn der Eigentümer der Sachen unbekannt ist und das Finanzamt durch eine öffentliche Bekanntmachung auf den drohenden Verfall hingewiesen hat. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Frist beginnt mit dem Aushang der Bekanntmachung.

§ 431

Akteneinsicht des Finanzamts

Das Finanzamt ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände zu besichtigen. Die Akten werden dem Finanzamt auf Antrag zur Einsichtnahme übersandt.

Zweiter Unterabschnitt

Ermittlungsverfahren

I. Einleitung des Strafverfahrens

§ 432

(1) Das Strafverfahren ist eingeleitet, sobald das Finanzamt, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, einer ihrer Hilfsbeamten oder der Strafrichter eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden wegen eines Steuervergehens strafrechtlich vorzugehen.

(2) Die Maßnahme ist unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich in den Akten zu vermerken.

(3) Die Einleitung des Strafverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mitzuteilen, wenn er dazu aufgefordert wird, Tatsachen darzulegen oder Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen, der er verdächtig ist.

II. Verfahren des Finanzamts bei Steuervergehen

§ 433

Rechte und Pflichten des Finanzamts

(1) Führt das Finanzamt das Ermittlungsverfahren auf Grund des § 421 Abs. 2 selbständig durch, so nimmt es die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.

(2) Ist einem Finanzamt nach § 422 Abs. 2 die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen, so bleiben das Recht und die Pflicht dieser Finanzämter unberührt, bei dem Verdacht eines Steuervergehens den Sachverhalt zu erforschen und alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie können Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

§ 434

Absehen von der vorläufigen Festnahme

(1) Wird jemand der Hinterziehung von Eingangsabgaben oder des Bannbruchs verdächtigt und liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vor, so kann davon abgesehen werden, seine Festnahme anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, wenn

1. nicht damit zu rechnen ist, daß das Steuervergehen mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird und
2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit leistet oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

(2) § 116 a Abs. 1, 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 435

Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls

Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so beantragt das Finanzamt beim Amtsgericht den Erlaß eines Strafbefehls, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint; ist dies nicht der Fall, so legt das Finanzamt die Akten der Staatsanwaltschaft vor.

§ 436

Antrag auf Einziehung im selbständigen Verfahren

Das Finanzamt kann den Antrag stellen, die Einziehung einer Sache oder des Wertersatzes selbständig anzuordnen (§ 430 der Strafprozeßordnung).

III. Stellung des Finanzamts im Verfahren der Staatsanwaltschaft

§ 437

Allgemeine Rechte und Pflichten des Finanzamts

(1) Führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren durch, so hat das sonst zuständige Finanzamt dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der Strafprozeßordnung sowie die Befugnisse nach § 433 Abs. 2 Satz 2.

(2) Ist einem Finanzamt nach § 422 Abs. 2 die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen, so gilt Absatz 1 für jedes dieser Finanzämter.

§ 438

Beteiligung des Finanzamts

(1) Führt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Ermittlungen durch, die Steuervergehen betreffen, so ist das sonst zuständige Finanzamt befugt, daran teilzunehmen. Ort und Zeit der Ermittlungshandlungen sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Schlußgehör (§ 169 b der Strafprozeßordnung).

IV. Steuer- und Zollfahndung

§ 439

Die Zollfahndungsstellen und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen Steuervergehen dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach § 433 Abs. 2 Satz 2; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Dritter Unterabschnitt

Gerichtliches Verfahren

§ 440

Mitwirkung des Finanzamts im Strafbefehlsverfahren

Hat das Finanzamt den Erlaß eines Strafbefehls beantragt, so nimmt es die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange nicht nach § 408 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wird.

§ 441

Beteiligung des Finanzamts in sonstigen Fällen

(1) Das Gericht gibt dem Finanzamt Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von seinem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren nach § 153 Abs. 3 der Strafprozeßordnung einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung wird dem Finanzamt mitgeteilt. Sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort.

(2) Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 442

Aussetzung des Verfahrens

(1) Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht, ob ein Steueranspruch verkürzt oder ob ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, so kann das Gericht das Strafverfahren aussetzen, bis das Besteuerungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(2) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

§ 443

Verfahren gegen Abwesende

(1) Gegen einen Abwesenden (§ 276 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) kann die Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung abweichend von § 277 Abs. 2 der Strafprozeßordnung auch dann beantragen, wenn Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Bannbruch den Gegenstand der Untersuchung bildet und keine andere Strafe als Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist. Durch ein Abwesenheitsurteil dürfen andere Strafen nicht verhängt und Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet werden.

(2) § 277 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

Vierter Unterabschnitt

Einschränkung von Grundrechten

§ 444

Die Grundrechte des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeschränkt."

2. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 23 a wird aufgehoben.

4. Hinter § 379 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 380

Sicherung hinterzogener Eingangsabgaben

Zur Sicherung von hinterzogenen Eingangsabgaben können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der eines Steuervergehens Beschuldigte bei Begehung der Tat mit sich führt, außer Arbeitsgeräten, beschlagnahmt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt ist oder nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt. Hat der Beschuldigte Beförderungsmittel in seinem Gewahrsam, so können damit die nach Satz 1 oder nach anderen Vorschriften beschlagnahmten Sachen zur nächsten Amtsstelle befördert werden, bei der ihre Aufbewahrung möglich ist. Eine Vergütung hierfür wird nicht gewährt. Die Sachen werden freigegeben, wenn sie jemandem gehören, der nicht an der Tat beteiligt ist, es sei denn, daß sie eingezogen werden können."

5. Die §§ 393, 399 und 404 werden aufgehoben.

6. § 410 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer strafrechtlichen Untersuchung eröffnet" durch die Worte „des Strafverfahrens bekanntgegeben" ersetzt.
   b) Absatz 4 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; die Worte „einer Untersuchung eröffnet" werden durch die Worte „des Strafverfahrens bekanntgegeben" ersetzt.

7. § 411 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „einer steuerstrafrechtlichen Untersuchung eröffnet" durch die Worte „des Strafverfahrens bekanntgegeben" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „bis 5" durch die Worte „und 4" ersetzt.

8. Die §§ 416 bis 418 werden aufgehoben.

9. § 419 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verjährung der Verfolgung von Steuervergehen wird auch dadurch unterbrochen, daß dem Beschuldigten die Einleitung des Strafverfahrens bekanntgegeben wird."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477, 1505), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Hilfsstellen (Zollämter, Bezirkszollkommissare, Zollaufsichtsstellen)" durch die Worte „Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate)" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „einschließlich ihrer Hilfsstellen" gestrichen.
3. In § 13 Satz 2 werden die Worte „und deren Hilfsstellen" gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und ihre Hilfsstellen" gestrichen.
5. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zollfahndungsstellen sind zur Erforschung von Steuervergehen, die sich auf die von den Hauptzollämtern verwalteten Steuern beziehen, sowie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Sie haben außer den Befugnissen nach § 439 Satz 2 Halbsatz 1 der Reichsabgabenordnung auch die Befugnisse, die den Hauptzollämtern bei der Steueraufsicht zustehen. Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptzollämter bleiben unberührt."

7. Dem § 21 wird als Absatz 3 der bisherige Satz 1 des § 22 angefügt.
8. § 22 wird aufgehoben.
9. Abschnitt V wird aufgehoben.
10. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Land Berlin gelten § 5 Abs. 1, § 8, § 10 Abs. 1, §§ 18 a bis 34, §§ 39 und 40 sowie die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Die Landesfinanzbehörden verwalten die Steuern, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwaltet werden.
2. Landesfinanzbehörden sind
   a) als Mittelbehörde: die Oberfinanzdirektion;
   b) als örtliche Behörden: die Finanzämter sowie die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate) und die Zollfahndungsstellen. Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sind Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung.
3. Die Oberfinanzdirektion hat die Leitung der ihr nachgeordneten Landesfinanzbehörden. Sie überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung aller nachgeordneten Dienststellen.

   Die oberste Leitung der Landesfinanzbehörden hat der Senator für Finanzen. § 7 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), bleibt unberührt.

4. Die Oberfinanzdirektion besteht aus einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, einer Sondervermögens- und Bauabteilung und einer Besitz- und Verkehrsteuerabteilung.
5. §§ 12 bis 18 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Senator für Finanzen tritt.

Artikel 3

Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes

§ 7 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Vierte Überleitungsgesetz vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), erhält folgende Fassung:

„(1) Im Land Berlin gilt bis auf weiteres nicht das Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 491). Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 448), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), gilt im Land Berlin nach Maßgabe seines § 39 a."

Artikel 4

Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

In den folgenden Verbrauchsteuergesetzen werden die nachstehenden Vorschriften aufgehoben:

1. § 7 des Kaffeesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
2. § 12 des Leuchtmittelsteuergesetzes in das Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
3. § 14 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 497);
4. § 13 des Salzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
5. § 14 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545);
6. § 12 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
7. § 6 des Teesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
8. § 13 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom . . . Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. . . .);
9. § 12 des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
10. § 17 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197);
11. § 92 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385).

Vor den nach Satz 1 Nr. 2 bis 6, 8 bis 10 aufgehobenen Vorschriften wird jeweils die Überschrift „Durchsuchungen", vor der nach Satz 1 Nr. 11 aufgehobenen Vorschrift die Überschrift „3. Durchsuchung" gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In § 95 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1294), werden hinter dem Wort „Nebenklägers" der Beistrich und die Worte „einer Finanzbehörde (§ 472 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung)" gestrichen.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Strafbescheide der Finanzbehörden einschließlich der Beschwerdebescheide, die am 6. Juni 1967 noch nicht unanfechtbar waren, gelten als nicht erlassen; unberührt bleibt jedoch § 419 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477, 1497).

(2) Ferner gelten als nicht erlassen Straffestsetzungen der Finanzbehörden im Wege der Unterwerfung, die

1. vor dem 6. Juni 1967 noch nicht genehmigt waren,
2. vor dem 6. Juni 1967 genehmigt waren, aber von dem Betroffenen innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung angefochten worden sind, soweit dieses Verfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, oder
3. nach dem 5. Juni 1966 genehmigt worden sind, soweit sie von dem Betroffenen bis zum 31. Dezember 1967 bei der Finanzbehörde, welche die Strafe festgesetzt hat, angefochten werden. Ist die Vollstreckung der Straffestsetzung nicht vor dem 6. Juni 1967 beendet worden, so endet die Anfechtungsfrist einen Monat nach Zustellung einer Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit.

Soweit Straffestsetzungen als nicht erlassen gelten, bleibt die Zeit von der Genehmigung der Straffestsetzung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung der Tat außer Ansatz; während dieser Zeit hat die Verjährung der Verfolgung der Tat geruht.

(3) Gegen Straffestsetzungen der Finanzbehörden kann der Betroffene die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn die Vollstreckung nicht vor dem 6. Juni 1967 beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Möglichkeit hatte, die Straffestsetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 anzufechten. Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die Finanzbehörde, die die Strafe festgesetzt hat, ihren Sitz hat; § 426 der Reichsabgabenordnung in der Fassung dieses Gesetzes ist anzuwenden. Über die Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, wird der Betroffene von der Finanzbehörde belehrt. Die Frist für den Antrag endet einen Monat nach Zustellung der Belehrung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, so setzt das Gericht die Finanzbehörde hiervon in Kenntnis. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend.

(4) Die vor dem 6. Juni 1967 erlassenen Straffestsetzungen der Finanzbehörden, die durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt werden, bleiben hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen wirksam.

(5) Die Beitreibung aus einer Straffestsetzung der Finanzbehörden ist erst zulässig, wenn die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder in Absatz 3 genannte Frist abgelaufen ist, ohne daß der Betroffene die Anfechtung erklärt oder die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. Für die Vollstreckung gilt dann § 459 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477, 1497); das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) ist anzuwenden.

§ 2

Das in § 1 Abs. 3 genannte Amtsgericht ist auch für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Straffestsetzungen der Finanzbehörden zuständig, soweit die Anträge auf § 359 oder § 362 der Strafprozeßordnung gestützt werden.

§ 3

Soweit in anderen Vorschriften auf § 459 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477, 1497) verwiesen wird, verbleibt es bei einer Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Zwangsverfahren.

§ 4

Bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sind die Finanzämter befugt, von der Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung abzusehen, wenn Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhehlerei nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist.

§ 5

Verurteilungen wegen einer Zuwiderhandlung nach § 402 der Reichsabgabenordnung und nach § 126 des Gesetzes über das Branntweinmonopol werden dem Strafregister nicht mehr mitgeteilt. Dies gilt auch für Verurteilungen wegen einer Zuwiderhandlung nach § 406 der Reichsabgabenordnung, wenn nur auf Geldstrafe erkannt worden ist.

Artikel 7

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die nachstehenden Vorschriften außer Kraft:

1. §§ 14, 23 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 19. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 213);
2. die Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 1328);
3. § 49 Abs. 4 und § 53 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Umstellung der Mindesteinsätze bei Buchmacherwetten auf Gold vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107).